

Verteidigerfehler und deren Korrektur

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

I. „Ich möchte nur meinen Anwalt ablehnen wegen schlechter Verteidigung“¹

Im Strafprozess kann, wie wir wissen, manches schiefgehen – manchmal auch alles. Die Polizei kann bspw. einseitig ermitteln. Die Staatsanwaltschaft kann nicht hinreichend geklärte Verfahren zur Anklage bringen. Sich als Koryphäen fühlende Sachverständige können „scharlatanesk anmutendes Gebaren“² an den Tag legen. Selbst bei Richtern ist, wie der BGH es formuliert hat, „mit Rücksicht auf das nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen“ mit „niemals auszuschließenden Möglichkeiten menschlicher Irrtümer“³ zu rechnen. Kommt es dazu, sprechen wir von einem Fehler und meinen damit, dass hierdurch die angestrebten Ziele des Strafverfahrens,⁴ nämlich insbesondere die Findung der materiell richtigen Entscheidung, gefährdet oder vereitelt wurden: Der „wahre“ Täter konnte nicht ermittelt werden oder – schlimmer noch – ein Unschuldiger wurde verurteilt.

Diese auf „Ziele des Strafverfahrens“ ausgerichtete Wahrnehmung ändert sich, wenn wir, was in meinem Referat der Fall ist, nach Fehlern in der Sphäre der Verteidigung fragen. Der Diskurs verläuft dann in anderen Bahnen. Das möchte ich anhand von zwei Fällen verdeutlichen:

Fall 1: In einem BtM-Verfahren hat der bestellte Verteidiger zunächst das volle Vertrauen des Beschuldigten; dies geht während der Hauptverhandlung verloren. Der Angeklagte erklärt am Ende des zweiten Sitzungstages nämlich: „Ich möchte nur meinen Anwalt ablehnen wegen schlechter Verteidigung. Ich möchte ihn für den nächsten Verhandlungstag nicht mehr haben, sondern einen anderen Verteidiger.“ Anschließend beantragen Anwalt und Beschuldigte übereinstimmend, den Verteidiger zu entpflichten, die Vorsitzende lehnt das jedoch ab. Der Anwalt erklärt, er sähe sich zur weiteren Verteidigung außerstande und gibt im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung keine Erklärungen zur Sache mehr ab. Er hält, auch dies auf Wunsch des Beschuldigten, kein Plädoyer.

Fall 2: In einem Strafverfahren gegen einen pensionierten Feuerwehrmann erfolgte eine Verständigung dahingehend, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt wird. Alle waren damit zufrieden – bis zu dem Zeitpunkt, als der Verurteilte erfuhr, dass er gem. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BeamtVG mit Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hatte.

Das hatten alle Beteiligten übersehen, auch der Verteidiger. Von ihm fordert der Verurteilte Schadensersatz hinsichtlich der entgangenen Versorgungsbezüge.

In beiden Fällen, das dürfte deutlich geworden sein, geht es nicht um eine Gefährdung der Ziele des Strafverfahrens, sondern um eine andere Art von „Nichterfüllung einer Anforderung“.⁵ Die Verteidigung wurde jeweils nicht so geführt, wie der Beschuldigte dies erwartete. Mit anderen Worten: Es geht um mögliche Fehler gegen die Interessen des Beschuldigten. Während Fehlern der ersten Kategorie mit den üblichen Handlungsoptionen und Rechtsbehelfen, also bspw. durch Einlegung einer Revision oder Beantragung eines Wiederaufnahmeverfahrens, begegnet werden kann, stehen für Fehler der zweiten Kategorie ganz andere Regelungssysteme der Fehlerkorrektur zur Verfügung. Es gibt die Eigenkontrolle des Mandanten gegen den ehemaligen Verteidiger, wenn Schadensersatz für Verteidigerfehler vor den Zivilgerichten verlangt wird (wie in Fall 2). Hier wird die Einheit des Verteidigerinnenverhältnisses aufgelöst und Beschuldigte und Verteidiger treten sich dann als Kläger und Beklagter im Haftungsprozess gegenüber. Es kommt ferner Fremdkontrolle durch das Gericht gegenüber dem Verteidiger in Betracht. In Fall 1 ist diese insofern angedeutet, als der Mandant dort vom Tatgericht die Entpflichtung des Verteidigers wegen unzureichender Verteidigung verlangt. Fremdkontrolle ist darüber hinaus auch in der Weise denkbar, dass der Tatrichter ohne vorherige Initiative des Angeklagten eine Schlechtverteidigung zum Anlass nimmt, um korrigierend einzugreifen. Maßnahmen der Fehlerkorrektur im Wege des Haftungsprozesses und mehr noch der Fremdkontrolle durch das Tatgericht sind aus Verteidigersicht gewiss überaus heikel. Es drängt sich die Frage auf, ob „Eingriffsmöglichkeiten von außen“ nicht die Gefahr mit sich bringen, dass „unter dem Deckmantel einer Qualitätskontrolle unbotmäßige oder auch nur so erscheinende

¹ Der Beitrag basiert auf dem am 23.4.2015 im Rahmen der 8. Petersberger Tage gehaltenen Vortrag zum Thema „Fehlerquellen in der Sphäre des Angeklagten und seiner Verteidigung“. Der Aufsatz wurde um die Aspekte der Fehler in der Angeklagtenosphäre gekürzt.

² So die schöne Formulierung von *Schwenn* im Kachelmann-Prozess, www.sueddeutsche.de/panorama/kachelmann-verteidiger-kritisiert-experten-scharlatanesk-anmutendes-gebaren-1.1031799.

³ BGH NJW 1964, 2402 (2403).

⁴ Zu den Zielen des Strafverfahrens vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, Rn 4.

⁵ So die Definition von „Fehler“ laut Wikipedia.

Verteidiger“ diszipliniert werden.⁶ Und bei der Berufshaftung ist zu fragen, wie sich Zivilgerichte ein Urteil darüber erlauben können, ob die konkrete Verteidigung fehlerhaft war. Sind Zivilisten etwa die besseren Strafrechtler?

Mit dem Thema „Fehler in der Sphäre der Verteidigung“ ist, das dürfte deutlich geworden sein, ein weites Feld eröffnet. Hierzu ließe sich viel sagen – viel mehr als in einem Vortrag möglich ist. Ich werde mich deshalb beschränken müssen und Schwerpunkte setzen. Mit anderen Worten: Ich werde keinesfalls alle möglichen Fehler und Fehlerquellen behandeln können, sondern nur einige wenige. Deren Auswahl werde ich später erläutern. Die Problematik der Fehlerkorrektur muss, wie dargestellt, unbedingt behandelt werden.

II. Verteidigerfehler: ausgeblendet und tabuisiert

„Jeder versierte Praktiker weiß“, so formuliert es *Neuhaus*, „dass es Jahr für Jahr eine erhebliche Anzahl unzureichender Verteidigungen gibt.“⁷ Gleichwohl ist es Verteidigern und Anwaltsorganisationen in der Vergangenheit schwergefallen, sich mit dem Thema „Verteidigerfehler“ zu beschäftigen, wie insgesamt Fragen, die die Qualität der Verteidigung betreffen, höchst selten gestellt werden;⁸ es ist sogar gefordert worden, das Verteidigungsinnenverhältnis zu tabuisieren.⁹

Das Problematisierungsdefizit hat verschiedene Ursachen. Es dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass es der Berufsaufgabe der Strafverteidigung entspricht, Fehler bei anderen aufzudecken und zu bekämpfen. Wer bei Richtern den „hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen“ will, wie es im berühmten Diktum von *Alsberg* heißt,¹⁰ sucht nicht primär bei sich oder Kollegen nach Fehlern. Auch entspricht es dem Berufsauftrag und Selbstverständnis der Verteidiger, sich im Kampf für die Rechte des Beschuldigten gegen den Staat zu sehen: „Verteidigung ist Kampf“, heißt es im ersten Satz des Handbuchs von *Dahs*. Und bis zur 7. Auflage folgte dem der Halbsatz „Kampf für die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates“.¹¹ In dieses klar gezeichnete Bild vom Kampf des Beschuldigten zusammen mit seinem Verteidiger gegen die Staatsorgane passt es nicht, wenn der eigene Mandant unter Fehlern des Verteidigers leidet bzw. jener sogar den Staat anruft, um vor seinem Verteidiger geschützt zu werden oder ihn in Regress zu nehmen.

Es verwundert deshalb auch nicht, dass es an einer umfassenden und gültigen Aufarbeitung aller denkbaren Verteidigerfehler fehlt. Sofern es vereinzelte Beschreibungen von Verteidigerfehlern aus der Sicht von Richtern,¹² Staatsanwälten¹³ oder Wissenschaftlern¹⁴ gibt, erheben die Autoren nicht den Anspruch, alle Fehler zu behandeln, sondern beschreiben häufig nur in essayistischer Weise ausgewählte Entgleisungen und Fehlgriffe, wobei zudem ganz überwiegend die Problematik der unterschiedlichen Fehlerkorrektursysteme ausgespart bleibt.

Alle Verteidigerfehler können natürlich auch hier nicht dargestellt werden. Es würde keinen Sinn machen, wenn ich hier vor Ihnen über Fehler im Bereich der Kunst der Strafverteidigung, speziell über etwaige Strategiefehler sprechen wollte. Ich hätte dann zwar viele Akteure vor mir, die sich dafür interessieren; aber mit großer Wahrscheinlichkeit könnten wir uns nicht darüber einigen, was gerade eine besonders gelungene Strafverteidigung ausmacht und – damit verbunden – auch nicht, was im konkreten Fall einen Fehler gegen diese Kunst darstellt.¹⁵

Es gibt allerdings zwei Bereiche, in denen Verteidigerfehler von Gerichten behandelt werden, wenn auch nicht direkt unter dem Begriff Fehler, in denen es also verbindliche Aussagen über anwaltliche Versäumnisse gibt, auf die zurückgegriffen werden kann. Es geht dabei zum einen um Fehler, wie sie in der Haftungsrechtsprechung der Zivilgerichte herausgearbeitet wurden, zum anderen um die Mindeststandards der Strafverteidigung, wie sie vom EGMR bzw. BGH entwickelt wurden. Ob diese Rechtsprechung dabei überzeugend ist, steht auf einem anderen Blatt und wird am Ende meines Vortrags kurz angesprochen. Wichtiger ist, dass sie in der Realität Wirkung entfaltet.

III. Ineffektive Verteidigung

Bei Fehlern gegen die Mindeststandards der Strafverteidigung handelt es sich um Versäumnisse, die so gravierend sind, dass man nicht mehr von einer im Mindestmaß effektiven Verteidigung sprechen kann. BGH und EGMR gehen im Grundsatz davon aus, dass derartige Fundamentalfehler im Bereich der Pflichtverteidigung von den Tatgerichten kor-

⁶ *Neuhaus*, StV 2002, 43 (47).

⁷ *Neuhaus*, StV 2002, 43.

⁸ Ausnahmen betreffen in erster Linie die Pflichtverteidigung: vgl. dazu die Beiträge von *Johnick*, StV 2006, 347; *Leipold*, AnwBl 2004, 683; *Neuhaus*, StV 2002, 43; vgl. ferner die drei Beiträge von *E. Müller* zur Verantwortung des Verteidigers in *Beulke-FS*, 2015, S. 905; *Richter-II-FS*, 2006, S. 399 und *Friebertshäuser-FS*, 1997, S. 47. Zu den Gründen, weshalb Verteidiger eine Auseinandersetzung mit Fragen der Schlechtverteidigung fürchten, vgl. *Gaede*, HRRS 2007, 402 (408 ff.).

⁹ *Hamm*, NJW 1993, 289 (295); kritisch dazu *SK-StPO/Wohlers*, 4. Aufl. 2012, vor § 137 Rn 82.

¹⁰ *Alsberg*, in: *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. 2013, S. 550 (554).

¹¹ In der 8. Auflage heißt es dagegen, „dieser etwas martialisch klingende Satz“ sei „zuweilen missverstanden“ worden; *Dahs*, *Handbuch des Strafverteidigers*, 8. Aufl. 2015, Rn 1.

¹² *Burhoff*, StV 1997, 432.

¹³ *Artkämper*, NJ 1998, 134.

¹⁴ Aktuell *Kudlich*, *Beulke-FS*, 2015, S. 831.

¹⁵ Dies sei in aller Kürze an einem aktuellen Beispiel dargestellt: In der Woche vor den Petersberger Tagen fand in der Talkshow „Hart, aber fair“ eine Diskussion zum Thema „Ist die Justiz käuflich?“ statt. Dort kritisierte der Fachanwalt für Strafrecht und Schauspieler *Ingo Lenßen* das Verteidigungsverhalten von *Sebastian Edathy* in dem gegen ihn geführten Verfahren wegen des Besitzes kinderpornografischer Materials. Herr *Lenßen* fand es fehlerhaft, dass der Angeklagte nicht geschwiegen hat. Ob Herr *Edathy* und sein Verteidiger diese Auffassung teilen, halte ich für zweifelhaft.

rigiert werden müssen.¹⁶ Der eigentliche Adressat der Rechtsprechung zu den Mindeststandards sind also die Gerichte, sofern es diese versäumen, aufgetretene Verteidigerdefizite zu beheben; aber Auslöser für diese Pflichten sind Verstöße gegen anwaltliche Mindeststandards.

1. Gewährleistung von Mindeststandards

Der EGMR und der BGH gehen von unterschiedlichen normativen Grundlagen aus, wenn sie sich der Frage ineffektiver Verteidigung nähern, stehen dann aber vor vergleichbaren Problemen und kommen zu ähnlichen Lösungen.

Der EGMR verpflichtet die Vertragsstaaten, Sorge dafür zu tragen, dass das Recht des Beschuldigten, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten (Art. 6 III c EMRK), tatsächlich garantiert wird. Der Gerichtshof wählt dabei einen Prüfungsmaßstab, der sich daran ausrichtet, ob der Grundsatz des fairen Verfahrens gewahrt wurde.¹⁷ Dafür reicht es nicht aus, wenn die Verteidigungsgrundrechte nur auf dem Papier stehen, sondern sie müssen auch tatsächlich Wirksamkeit entfalten:

„Weil es Ziel der Konvention ist, nicht nur theoretische oder scheinbare, sondern tatsächliche und wirksame Rechte zu schützen, gewährleistet die Bestellung eines Rechtsbeistands nicht für sich allein die Wirksamkeit des Beistands, die er einem Angeklagten geben kann.“¹⁸

Der Staat, das ist der Grundsatz, genügt seiner Pflicht zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht schon dadurch, dass in Fällen notwendiger Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt wird, sondern er muss auch dafür sorgen, dass die Pflichtverteidigung tatsächlich wirksam ist. Allerdings – jetzt kommt ein Gegenprinzip zum Tragen – folgt aus der Unabhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat (der freien Advokatur), „dass die Führung der Verteidigung im Wesentlichen dem Angeklagten und seinem Verteidiger obliegt“.¹⁹ Nur dann – und damit kommt wieder der Grundsatz der Wahrung des fair trials zum Tragen –, „wenn das Versagen des Pflichtverteidigers offenkundig ist oder wenn die Behörden in anderer Weise ausreichend davon unterrichtet werden“,²⁰ sind die staatlichen Behörden zum Eingreifen verpflichtet.

Strukturell ähnlich geht der BGH vor. Auch er leitet konkrete Pflichten zum staatlichen Eingreifen aus einem Zusammenwirken verschiedener Grundprinzipien ab. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke der notwendigen Verteidigung:

„Gemäß § 140 StPO genügt es nicht, dass der Verteidiger bestellt wird. Die Vorschrift verlangt seine ‚Mitwirkung‘. Die besondere Aufgabe des Verteidigers ist es, dem Schutze des Beschuldigten zu dienen [...]. Dieser Aufgabe kann er aber nur gerecht werden, wenn er den Sachverhalt ausreichend kennt, wenn er genügend darüber unterrichtet ist, wie sich der Angeklagte zur Anklage verhält, und wenn er ein klares Bild von den Möglichkeiten gewonnen hat, die für eine sachgemäße Verteidigung bestehen [...]. Nur ein Verteidiger, der den Stoff

ausreichend beherrscht, kann die Verteidigung mit der Sicherheit führen, die das Gesetz verlangt [...].“²¹

Auch hier gibt es allerdings ein Gegenprinzip, das der BGH regelmäßig stark betont und nicht selten dominieren lässt, wenn in Revisionsbegründungen Verteidigungsfehler gerügt werden; das ist der Grundsatz, wonach „das Gericht [...] regelmäßig nicht verpflichtet“ sei, „die Tätigkeit eines Verteidigers daraufhin zu überwachen, ob er seine Verteidigertätigkeit ordnungsgemäß erfüllt“.²² Mit starken Worten wird von den Strafsenaten häufig auch ins Feld geführt, derartige Revisionsrügen gingen „schon im Ansatz ins Leere“.²³ Deshalb könne „eine Revision nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass der Verteidiger die Verteidigung nicht ordnungsgemäß geführt hat“.²⁴ Allein in „einem etwaigen Extremfall“²⁵ könne es Gründe geben, „aus denen ausnahmsweise im Hinblick auf eine Fürsorgepflicht des Gerichts für den Angeklagten etwas anderes gelten könnte“.²⁶ Nur dann kommt es also zu einer Pflicht des Gerichts, effektive Verteidigung zu gewährleisten. Das sei dann der Fall, so der Obersatz des BGH, wenn „grobe Pflichtverletzungen des Verteidigers, namentlich die Nichteinhaltung unverzichtbarer Mindeststandards“²⁷ vorliegen. Das Gericht dürfe und habe also nur dann einzugreifen, „wenn klar erkennbar ist, dass er nicht fähig ist, den Angeklagten sachgerecht zu verteidigen“.²⁸ Eine andere Fallgruppe sei dann gegeben, „wenn der Verteidiger in der Hauptverhandlung zwar anwesend ist, aber untätig bleibt, obwohl seine Tätigkeit geboten wäre“,²⁹ „oder wenn sich die dem Prozessverhalten des [...] Verteidigers zu entnehmende Einschätzung der Sach- und Rechtslage als evident interessenwidrig darstellt und eine effektive Verteidigung (Art. 6 III lit. c

¹⁶ EGMR und BGH greifen de facto nur bei bestellten Verteidigern ein. Die Frage, ob der Beschuldigte mittellos ist, spielt dabei keine Rolle; vgl. *Demko*, HRRS 2006, 250 (251). *Gaede*, Fairness als Teilhabe, 2007, S. 915 ff. und SK-StPO/*Wohlers*, § 137 Rn 39 halten darüber hinaus bei allen Formen von Wahlverteidigung die Einhaltung von Mindeststandards für geboten.

¹⁷ *Demko*, HRRS 2006, 250.

¹⁸ EGMR NJW 2003, 1229 (1230).

¹⁹ EGMR a.a.O.

²⁰ EGMR a.a.O.

²¹ BGHSt 39, 337 (343 f.).

²² BGH 1 StR 147/06, Rn 24 (juris); vgl. ferner BGH 5 StR 495/00; BGH 1 StR 189/95.

²³ BGH 1 StR 147/06, Rn 22 (juris); ähnlich BGH NStZ 2008, 231 „schon im Ansatz verkannt“; kritisch dazu *Gaede*, HRRS 2007, 402 (403, 413); *ders.*, in HRRS-Festgabe für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag, S. 21 (45) sieht hier eine „heilige Kuh des deutschen Strafverfahrens“, die dazu führe, dass Verteidigerfehler dem Mandanten „geradezu gottgewollt“ zugerechnet werden.

²⁴ BGHSt 39, 310; dem zustimmend *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 57. Aufl. 2014, § 338 Rn 41. Ähnlich BGH 4 StR 7/98: „Dass die Verteidigung ineffektiv gewesen sei, kann auch in diesem Zusammenhang nicht gerügt werden.“

²⁵ BGH 5 StR 495/00.

²⁶ BGH 1 StR 147/06, Rn 32 (juris).

²⁷ BGH StraFo 2009, 107.

²⁸ BGH NStZ 2008, 231; ähnlich BGH 1 StR 147/06 Rn 32 (juris).

²⁹ BGHSt 39, 310 (314); BGH NStZ 1992, 503 f.

EMRK) unter keinem Gesichtspunkt mehr gewährleistet wäre“.³⁰ Das letzte Zitat hat deutlich gemacht, dass sich der BGH neuerdings auf die Rechtsprechung des EGMR bezieht und tendenziell vom Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht abrückt und stattdessen – wie der EGMR – auf den Fair-trial-Grundsatz abstellt.³¹

2. Fallgruppen und Korrekturmaßstäbe

Verstöße gegen Mindeststandards der Strafverteidigung sind, weil sie nur angenommen werden können, wenn dadurch zugleich bzw. sogar in erster Linie eine staatliche Kontrollpflicht verletzt wurde, eng begrenzt. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR und BGH lassen sich im Wesentlichen zwei Fallgruppen herausarbeiten, in denen Mindeststandards kontrolliert werden.³² Das sind Fälle fehlender Vorbereitung des Verteidigers im Zusammenhang mit Verteidigerwechseln während laufender Verfahren einerseits sowie andererseits Fälle der Nichtführung der Verteidigung.

a) Zur Fallgruppe fehlender Vorbereitung: Auch wenn der BGH allgemein formuliert, dass nur ein Verteidiger, der den Stoff ausreichend beherrscht, die Verteidigung mit der Sicherheit führen könne, die das Gesetz verlangt, erfolgt die faktische Überprüfung dieser Anforderung allein dann, wenn während laufender Verfahren ein Verteidigerwechsel stattfand und ein neuer Verteidiger bestellt wurde. Es gibt mehrere Fälle, in denen der BGH die Verletzung einer richterlicher Kontrollpflicht bejahte (Verstoß gegen § 145 Abs. 1 StPO), obwohl in der Hauptverhandlung der neue Verteidiger von seinem Recht, eine Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß § 145 Abs. 3 StPO zu beantragen, keinen Gebrauch machte.³³ Letzteres steht also einem Rechtsverstoß nicht entgegen,³⁴ wäre – in meinen Worten – nur ein weiterer Verteidigerfehler. Auch der EGMR hat bei ungenügender Vorbereitungszeit eingegriffen und namentlich darauf abgestellt, dass keine Vorbesprechung zwischen Verteidiger und Mandant stattfand oder ersterer keine Aktenkenntnis hatte.³⁵

b) Auch bei der Fallgruppe „Nichtführen der Verteidigung“ stellt der BGH auf eine Verletzung von § 145 Abs. 1 StPO ab. Die Anwendung von § 338 Nr. 5 StPO wird in ständiger Rechtsprechung dann abgelehnt, wenn der Verteidiger in der Hauptverhandlung körperlich präsent war.³⁶ Geprüft wird auf eine entsprechende Revisionsrüge, ob der Verteidiger sich weigerte, die Verteidigung zu führen (Verteidigerfehler) und das Tatgericht – entgegen § 145 Abs. 1 StPO – dem Angeklagten gleichwohl nicht einen anderen Verteidiger bestellte und auch nicht die Verhandlung aussetzte. In Einzelfällen sind hier Revisionen erfolgreich gewesen, obwohl in der Hauptverhandlung die Rüge ungenügender Verteidigung nicht erhoben wurde.³⁷

c) Hier endet allerdings die Kontrolle der Effektivität der Verteidigung durch den BGH. Außerhalb der genannten Fall-

gruppen werden Verteidigerfehler nicht korrigiert. Namentlich versagt der BGH den in der Praxis gar nicht so seltenen Revisionsrügen, die Verteidigung sei inhaltlich unzureichend geführt worden, regelmäßig den Erfolg. Dadurch wird zwar einerseits gewährleistet, dass die konkrete Verteidigungsführung inhaltlich nicht zur Disposition der Gerichte steht, aber andererseits können so wirklich massive Verteidigungsdefizite folgenlos bleiben. Selbst wenn im Revisionsverfahren bewiesen ist, dass der Verteidiger kein ausreichendes Vorgespräch mit dem Beschuldigten geführt hat, dass kein irgendwie geartetes Verteidigungskonzept entwickelt wurde und – abgesehen vom Plädoyer – keine nennenswerten Verteidigungsaktivitäten erfolgten, würde der BGH nicht eingreifen.³⁸ Der

³⁰ BGH NJW 2013, 2981 (2982) unter Berufung auf BGH NStZ 2013, 122.

³¹ So schon BGH StV 2000, 402 f.

³² Daneben gibt es noch Fälle evidenter Interessenkonflikte zwischen Verteidiger und Beschuldigtem. Ohne dass in der Hauptverhandlung die Auswahl des Verteidigers bemängelt wurde, hat der BGH Revisionen stattgegeben, weil in concreto die Gefahr einer Interessenkollision wegen sukzessiver Mehrfachverteidigung gegeben war (BGH StV 2003, 210; BGH NStZ 1992, 292) bzw. der Verteidiger aus „Furcht vor eigener Bestrafung“ daran gehindert war, „den Angeklagten sachgerecht zu verteidigen“ (BGH NStZ 2001, 305 [306]).

³³ In BGH NJW 1965, 2164 f. und BGH StV 1998, 414 stellten nur die Beschuldigten Anträge; in BGH VRS 26 (46) erfolgte überhaupt kein Antrag; in BGH NJW 2013, 2981 stellte zwar nicht der eingesprungene Verteidiger, wohl aber der ehemalige Verteidiger, der später wieder tätig wurde, einen Antrag, die während seiner Abwesenheit erfolgte Beweisaufnahme zu wiederholen.

³⁴ BGH NJW 2013, 2981.

³⁵ EGMR ÖJZ 1999, 198 (299), Fall *Daud*: Vorbereitungszeit drei Tage, und EGMR EuGRZ 1985, 234 (236), Fall *Goddi*: auf der Stelle zum Pflichtverteidiger bestellt.

³⁶ BGHSt 39, 310 (314); ferner: BGH, Beschl. v. 27.7.2006 – 1 StR 147/06 –, juris, Rn 22; BGH StV 2000, 402 (403); zustimmend *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 338 Rn 41.

³⁷ BGH StV 1992, 358; BGH StV 1993, 566.

³⁸ Ein besonderes krasses Beispiel hierfür findet sich in BGH 4 StR 143/67 (dargestellt bei *Barton*, Mindeststandards, S. 141 f.): Der zu einer langjährigen Haftstrafe Verurteilte befand sich in U-Haft, legte mit Hilfe des Urkundsbeamten Revision ein und begründete sie wie folgt: „Der mir beigeordnete Pflichtverteidiger [...] erschien erst am Hauptverhandlungstage bei mir und hat vorher mit mir meine Verteidigung nicht besprochen.“ Und weiter: „Ich hatte keinerlei Gelegenheit, mich auf die Verteidigung vorzubereiten, habe mich mit dem Anwalt in Verbindung gesetzt und gebeten, mich zu besuchen, um alles zu besprechen. [...] Ich sah den Anwalt erst auf dem Termin. Ich muss betonen, der Anwalt hat nicht ein Wort zur Verteidigung oder für mich zum Vorteil vorgebracht. [...] Der Anwalt wusste in meinem Fall überhaupt nicht Bescheid, das einzige, was er zum Terminsbeginn zu mir sagte, war: ‚Es wird sehr böse für Sie auslaufen.‘ Es war sein erster und letzter Satz [...] Zum Schluss sagte er nur noch: ‚Wenn Sie Revision einlegen und sie durchgeht, so lassen Sie mich’s wissen.‘ Der Anwalt bestätigte im Revisionsverfahren im Wesentlichen diesen Sachverhalt, trug aber vor, die ‚Verteidigung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt‘ zu haben. Der BGH wies die Revision mit folgender Begründung zurück: ‚Die Verfahrensrügen gehen offensichtlich fehl. Darauf, dass der vom Gericht bestellte Verteidiger nicht vor der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten gesprochen, sowie darauf, dass er – nach der Behauptung des Angeklagten – in der Hauptverhandlung die Verteidigung nicht mit dem nötigen Nachdruck geführt habe, kann die Revision nicht gestützt werden. Die §§ 140, 338 Nr. 5 StPO sind nicht verletzt; denn der Verteidiger war während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung anwesend. Die Rüge greift auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Fürsorgepflicht durch.“

EGMR verlangt dagegen, dass die Verteidigung im konkreten Fall tatsächlich und wirksam erfolgt. Erfasst werden dadurch nicht nur Konstellationen wie im Fall *Artico*,³⁹ in denen ein Verteidiger zwar bestellt wurde, aber faktisch untätig blieb, sondern darüber hinaus wird vom EGMR auch geprüft, ob die inhaltliche Tätigkeit des Verteidigers derart mangelhaft war, dass von einer praktischen und effektiven Verteidigung nicht mehr gesprochen werden kann und das Gericht deshalb zum Eingreifen verpflichtet war. Dies hat der EGMR im Fall *Czekalla* bejaht; hier war der von der Verteidigerin verfasste Schriftsatz an das oberste Gericht schon formal so unzureichend – es fehlten die erforderlichen Anträge –, dass dem Angeklagten der Zugang zum Rechtsmittelgericht genommen wurde.⁴⁰

IV. Zivilrechtliche Berufshaftung

Kommen wir zu einer ganz anderen Art möglicher Kontrolle unzureichender Verteidigung und damit auch zu anders gelagerten Verteidigerfehlern. Es geht um die zivilrechtliche Haftung für Fehler bei der Berufsausübung.

1. Grundlagen der Berufshaftung

Alle Strafverteidiger stehen in einem Rechtsverhältnis zum Beschuldigten, sei dies ein Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 611 ff. BGB oder ein gesetzliches Schuldverhältnis.⁴¹ Das Mandat wie das gesetzliche Schuldverhältnis verpflichten den Verteidiger zu einer sorgsamsten Dienstleistung. Allen Formen von Verteidigungen liegen damit haftungsbegründende Rechtsverhältnisse zugrunde; es gibt – auch wenn das immer wieder verkannt wird⁴² – keine haftungsrechtlichen Freiräume für Verteidiger. Nur bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnissen wird der Strafverteidiger gegenüber seinen zivilrechtlich tätigen Kollegen insofern privilegiert, als ein Verschulden des Verteidigers dem Mandanten bekanntermaßen nicht zugerechnet wird⁴³ und sich dadurch zahlreiche Verteidigerfehler ausbügeln lassen. Der Verteidiger haftet also grundsätzlich genauso wie sein zivilrechtlich tätiger Kollege gem. § 280 Abs. 1 BGB für Pflichtverletzungen, wenn dem Mandanten daraus ein Schaden entstanden ist. Daran ändert nichts, dass die Zahl der einschlägigen Haftungsfälle überschaubar ist; was vielfach daran liegt, dass es dem Kläger (dem Mandanten) in der Praxis nicht gelingt, die Zurechnungsvoraussetzungen jenseits eines Pflichtverstößes (Schaden, haftungsausfüllende Kausalität) darzulegen und zu beweisen. Anlässe für in der Praxis durchgreifende Verteidigerhaftungen sind nicht selten Deals, Selbstüberschätzung und fehlendes Problembewusstsein.⁴⁴

Ein Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht ist also ein Verteidigerfehler – und zwar ein solcher, der ggf. Schadensersatzpflichten auslösen kann. Ohne dies hier angemessen ausbreiten zu können, lassen sich aufgrund der Haftungsrechtsprechung und

gestützt auf Überlegungen am grünen Tisch⁴⁵ verschiedene Pflichten des Verteidigers festlegen.

2. Einzelne Fehler

a) Fehler können sich daraus ergeben, dass der Verteidiger seinen Informations- und Aufklärungspflichten nicht genügt. Wie der Anwalt in Zivilsachen muss der Verteidiger die Interessen des Mandanten im konkreten Verfahren klären und den Sachverhalt sichten.⁴⁶ Dazu muss er mit dem Mandanten sprechen und Akteneinsicht nehmen.

Das Mandantengespräch erfüllt wichtige Funktionen; es dient dazu, die Interessen des Beschuldigten sowie seine Sicht der Dinge in Erfahrung zu bringen. Ohne vertrauliches und umfassendes Mandantengespräch ist ordnungsgemäße Verteidigung unmöglich; vielfach sind mehrere Gespräche geboten. Soweit erforderlich muss der Verteidiger den Beschuldigten dazu ggf. in der U-Haft aufsuchen und sich vom Mandanten informieren lassen.

Genauso wichtig ist die Akteneinsicht, die ebenfalls fallbedingt ggf. wiederholt auszuüben ist. Ohne Akteneinsicht ist wirksame Verteidigung schlechterdings ausgeschlossen. Der Verteidiger, der nicht die erforderliche Akteneinsicht nimmt, verstößt gegen seine Informationspflichten⁴⁷ und begeht einen Fehler. Wird die Akteneinsicht unzulässig verweigert, muss der Verteidiger dagegen vorgehen; unterlässt er dies, begeht er ebenfalls einen Fehler. Zur Durchführung eigener Ermittlungen ist der Verteidiger dagegen grundsätzlich nicht verpflichtet. Und er darf in der Regel auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben seines Mandanten vertrauen, ohne eigene Nachforschungen durchführen zu müssen. Es kann aber einen Verteidigerfehler darstellen, wenn er – ohne entsprechende vorbereitende Erkundigungen – einen Beweisantrag stellt, dessen Umsetzung in der Hauptverhandlung die Interessen des Mandanten verletzt.⁴⁸

³⁹ EGMR EuGRZ 1980, 662. Der Verteidiger erklärte, er werde nicht verteidigen, so dass der Beschuldigte vor dem italienischen Kassationsgericht faktisch ohne Verteidiger blieb.

⁴⁰ EGMR NJW 2003, 1229 (1230 f.).

⁴¹ MAH Strafverteidigung/Barton, 2. Aufl. 2014, § 41 Rn 6 ff.

⁴² Dabs, Rn 165 geht wegen der Struktur des Strafprozesses davon aus, dass eine Verteidigerhaftung grundsätzlich ausscheidet. Auch Kudlich, BeulkeFS, 2015, S. 831 (832) sieht „keine Möglichkeit“, einen „Regressanspruch“ auf den Verteidiger „abzuwälzen“.

⁴³ Vgl. nur BVerfG NJW 1994, 1856 sowie Burhoff, Handbuch des Ermittlungsverfahrens, 6. Aufl. 2013, Rn 3373.

⁴⁴ Neuhaus, StV 2002, 43 spricht von „Lustlosigkeit, Schludrigkeit oder rechtlicher Inkompetenz“.

⁴⁵ Erwähnt seien hier die einschlägigen Dissertationen von Müller-Gerteis, Die zivilrechtliche Haftungssituation des Strafverteidigers, 2005; Schlecht, Die zivilrechtliche Haftung des Strafverteidigers, 2005; Dietrich, Die Haftung des Strafverteidigers, 2011; Tronicsek, Der Verteidiger zwischen eigener Strafbarkeit und Schlechtverteidigung, 2011.

⁴⁶ Zugehör/Vill, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl. 2011, Rn 534 ff. hinsichtlich des zivilrechtlich tätigen Rechtsanwalts.

⁴⁷ So OLG Stuttgart, Urt. v. 8.12.1988 – 12 U 152/98, Rn 60 ff. (juris).

⁴⁸ Indem sich bspw. ein vom Verteidiger geladener Entlastungszeuge als Lügner entpuppt; vgl. dazu MAH Strafverteidigung/Barton, § 41 Rn 26.

b) Die Anforderungen, die die Haftungsrechtsprechung an die Einhaltung von Rechtsprüfungspflichten stellt, sind immens hoch. Wenn der Verteidiger die Sach- und Rechtslage nicht umfassend prüft, begeht er einen Fehler. Grundsätzlich hat der Anwalt dabei jeden Irrtum zu vertreten; Fehler Dritter (staatsanwaltliche oder richterliche) ändern nichts daran.⁴⁹ Das verlangt eine angemessene Vorbereitungszeit; fehlt es daran, hat der Verteidiger die entsprechenden Rechtsbehelfe zu ergreifen. Unterlässt er das, stellt das ebenfalls einen Fehler dar.⁵⁰ Fehler bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage sind praktisch in allen Bereichen möglich. In mehreren Entscheidungen hat die Haftungsrechtsprechung anwaltliche Subsumtionsfehler behandelt, bspw. das Übersehen von Irrtümern, die den Angeklagten strafrechtlich entlasten konnten⁵¹ oder das Nichterkennen von Prozesshindernissen (Verjährung, fehlender Strafantrag).⁵² Fehler können ferner bei der Prüfung der Straffrage (Rechtsfolgenbestimmung) geschehen; Haftung droht, wenn zu einem Einspruch gegen einen Strafbefehl geraten wird, dessen Tagesatzhöhe den Beschuldigten begünstigt, und es in der Hauptverhandlung zu einer höheren Strafe kommt.⁵³ Besonders haftungsanfällig sind Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilungen. In mehreren Fällen wurde Mandanten hoher Schadensersatz zugesprochen, weil der Verteidiger nicht geprüft hat, inwieweit strafrechtliche Verurteilungen beamten- oder versorgungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wie das in unserem Fall 2 war.⁵⁴ In gleicher Weise liegen auch Fehler vor, wenn der Verteidiger nicht etwaige ausländischer- oder waffenrechtliche⁵⁵ Konsequenzen prüft. Fehler sind schließlich auch bei der Prüfung des Verfahrensrechts möglich; hier muss ein besonderes Augenmerk etwaigen Beweisverwertungsverböten gelten. Wenn ein Verteidiger beauftragt wird, eine Revision zu begründen und dabei einen durchgreifenden Revisionsgrund übersieht, stellt das ebenfalls einen Fehler dar.⁵⁶

c) Fehler sind auch im Zusammenhang mit den von der Rechtsprechung weitgesteckten Pflichten zur Beratung und Belehrung des Beschuldigten möglich. Sie können sich als Anschlussfehler aus unterlassenen Rechtsprüfungspflichten ergeben; also wenn bspw. nicht vor berufsrechtlichen Nebenfolgen gewarnt oder auf vermögensrechtliche Risiken hingewiesen wird. Sie können sich aber auch daraus ergeben, dass der Verteidiger nicht die richtigen Schlüsse aus der Prüfung der Sach- und Rechtslage zieht oder nicht hinreichend vor Risiken warnt, die ein bestimmtes Vorgehen mit sich bringt.⁵⁷ Das gilt namentlich für unterbliebene Hinweise auf die Aussichtslosigkeit eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs.⁵⁸ Verteidigerfehler können zudem auch und gerade im Zusammenhang mit der Entwicklung der Verteidigungskonzeption entstehen. Es stellt richtig gesehen sogar einen groben Pflichtenverstoß dar, der im Arzthaftungsprozess zur Umkehr der Beweislast führen würde, wenn der Verteidiger es unterlässt, mit dem Mandanten die erforderlichen Grundentscheidungen zu erörtern und in eine Strategie einzupassen. Dazu gehört bspw. die

reflektierte Klärung, ob der Beschuldigte schweigen oder reden und ob der Vorwurf eingeräumt oder bestritten werden soll.⁵⁹

d) Auch bei der Wahrnehmung von Handlungs- und Schadensverhütungspflichten können sich zahlreiche Fehler einschleichen. Die Haftungsrechtsprechung spricht seit jeher vom Gebot des sichersten Weges.⁶⁰ Das bedeutet, dass der Verteidiger alles das, was den Mandanten entlasten könnte, spätestens im Plädoyer zur Sprache bringen muss.⁶¹ Das sind hohe Anforderungen. Einen Fehler stellt es deshalb auch dar, wenn ein Verteidiger in der Revisionsbegründung einen absoluten Revisionsgrund nicht ordnungsgemäß rügt.⁶² Ohne dass es hierzu konkrete Entscheidungen gäbe, dürfte es sich auch bei Folgendem um Verteidigerfehler handeln: Wenn der Verteidiger vor erfolgter Akteneinsicht Stellung zum Vorwurf nimmt und dadurch die materielle Verteidigung beeinträchtigt wird; wenn er Zustimmungen, die zu einer nachteiligen Sanktionierung führen, selbst erklärt oder dem Mandanten dazu rät⁶³ oder wenn er Widersprüche gegen Beweiserhebungen unterlässt, Präklusionsvorschriften übersieht bzw. Zwischenrechtsbehelfe (§ 238 Abs. 2 StPO) nicht wahrnimmt und dadurch erfolgversprechende Revisionsrügen vom Revisionsgericht wegen Verwirkung zurückgewiesen werden können.⁶⁴ Das sind harte Anforderungen an den Verteidiger. Allerdings besteht Einigkeit zwischen der Haftungsrechtsprechung und der Wissenschaft, dass Entscheidungen des Verteidigers, die wie die Bestimmung der Verteidigungsstrategie Zweckmäßigkeitskalkülen folgen, weite Beurteilungsspielräume eröffnen und mit prognostischen Unsicherheiten verbunden sind, so dass sie nur in eingeschränktem Maße justitiabel sind.⁶⁵ Und

⁴⁹ Barton, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 6 Rn 12.

⁵⁰ Hier laufen die haftungsrechtlichen Standards auf dasselbe hinaus wie die Mindeststandards.

⁵¹ OLG Düsseldorf StV 1986, 211 f.

⁵² BGH NJW 1964, 2402; LG Berlin bei Schlee, AnwBl 1986, 31 f.

⁵³ OLG Düsseldorf StV 1986, 211.

⁵⁴ OLG Nürnberg StV 1997, 481; OLG Düsseldorf StV 2000, 430 m. Anm. Jahn.

⁵⁵ Stephan, StRR 2008, 174 f.

⁵⁶ LG Berlin StV 1991, 310 m. Anm. Barton, StV 1991, 322.

⁵⁷ MAH/Barton, § 41 Rn 33. Keinen Fehler stellt es dagegen dar, wenn der Verteidiger den Mandanten nicht auf den Eintritt der Verjährung hinweist, die hinsichtlich Regressansprüchen gegenüber einem Anwalt droht, der den Mandanten zuvor beraten hat; vgl. Chab, BRAK-Mitt. 2005, 72 (Anmerkung zu BGH Beschl. v. 21.1.2005 – IX ZR 186/01).

⁵⁸ OLG Düsseldorf StV 1986, 211.

⁵⁹ Vertiefend Barton, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 9 Rn 127 ff.

⁶⁰ Vertiefend Schlecht, S. 119 ff.; Dietrich, S. 107 ff.

⁶¹ OLG Düsseldorf StV 2000, 430 (431).

⁶² LG Berlin StV 1991, 310.

⁶³ OLG Celle NJW 2012, 1227 hat bei einer nicht vom Mandanten autorisierten Verteidigererklärung einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht ausgeschlossen, aber einen Schmerzensgeldanspruch verneint.

⁶⁴ Barton, Einführung, § 6 Rn 24.

⁶⁵ Barton, Einführung, § 6 Rn 23; grob fehlerhaft ist es dagegen, wenn der Verteidiger überhaupt keine Entscheidung über die Verteidigungsstrategie trifft (s.o. Abschnitt IV.2.c).

gewiss liegt nicht bei jeder als „o.u.“ zurückgewiesenen Revision oder jedem als unzulässig abgewiesenen Wiederaufnahmeantrag ein Verteidigerfehler zugrunde; hier sind vielmehr die verfehlten Maßstäbe der Rechtsprechung zu kritisieren. Zudem führt, wie schon erwähnt, in der Praxis wegen der Problematik der haftungsausfüllenden Kausalität und der Beweislastverteilung keinesfalls jeder Verteidigerfehler zum Schadensersatz.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Werfen wir abschließend noch einmal einen Blick auf die beiden Ausgangsfälle. Im ersten Fall, in dem der Angeklagte seinen Verteidiger wegen Schlechtverteidigung als befangen abgelehnt hat, hat der BGH einen Verstoß gegen § 145 Abs. 1 StPO bejaht.⁶⁶ Im zweiten Fall hat das OLG Nürnberg dem pensionierten Feuerwehrmann einen Schadensersatzanspruch gegen seinen ehemaligen Strafverteidiger zugesprochen.⁶⁷ In beiden Fällen wurden also Verteidigerfehler bejaht: Im ersten Fall wegen des Untätigbleibens, im zweiten wegen der fehlenden Informierung des Mandanten über den mit der Verständigung verbundenen Verlust der Versorgungsbezüge. Beide Entscheidungen weisen dabei gewisse Besonderheiten auf: Den Beweis im Haftpflichtprozess konnte der Kläger nur deshalb erfolgreich führen, weil das OLG Nürnberg wegen des groben Anwaltsfehlers eine Beweislastumkehr vornahm. Eine solche Beweislastumkehr wird vom zuständigen IX. Zivilsenat des BGH dagegen abgelehnt. Und der Revisionserfolg im ersten Fall stellt insofern eine Besonderheit dar, als es sich dabei um einen der eng begrenzten Ausnahmefälle handelt, in denen der BGH eine Kontrolle der Mindeststandards der Verteidigung vornimmt.

Beiden Entscheidungen ist im Ergebnis zuzustimmen; es liegen jeweils Verteidigerfehler vor. Auch darüber hinaus ist der Rechtsprechung insgesamt zu bescheinigen, die zugrunde liegende Problematik weitgehend sachgerecht zu behandeln. Zwar sind die Anforderungen, die die Zivilrechtsprechung an den Anwalt im Allgemeinen und den Verteidiger im Besonderen stellt, sehr hoch und können zuweilen nur von einem „juristischen Supermann“⁶⁸ bewältigt werden, aber gleichwohl werden Verteidiger nicht überzogenen Haftungsrisiken aus-

gesetzt, da – wie mehrfach erwähnt – Klagen vielfach am Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität sowie an der Beweislast scheitern.⁶⁹ Auch der Ansatzpunkt der Revisionsrechtsprechung der Strafsenate des BGH, wonach geprüft wird, ob die Verteidigung überhaupt geführt wurde, bei der Beurteilung des *Wie* der Verteidigungsführung aber Zurückhaltung geübt wird, ist grundsätzlich zutreffend. Die Anforderungen, die der BGH an eine noch ausreichende Verteidigungsführung stellt, sind allerdings zu gering, da die Kontrolle – wie dargestellt – sich im Wesentlichen auf zwei schmale Fallgruppen beschränkt: nämlich, ob der Verteidiger sich weigerte, die Verteidigung zu führen, und ob bei einem erfolgten Verteidigerwechsel hinreichende Vorbereitungszeit gegeben war. Das greift zu kurz. Zu verlangen ist vielmehr mit dem EGMR, dass die Verteidigung im konkreten Fall tatsächlich und wirksam erfolgte.

Ein letzter Gedanke: Vom anwaltlichen Berufsrecht war bisher nicht die Rede, weil es im Zusammenhang mit der Qualitätsgewährleistung der Strafverteidigung kaum eine Rolle spielt. Das dürfte daran liegen, dass die überwiegende Zahl der Verteidiger Denunziantentum verabscheut; zum anderen fehlt es aber auch an klaren Normierungen im Berufsrecht, wie eine ordnungsgemäße Verteidigung beschaffen sein muss. Die Verteidigerzunft sollte prüfen, ob sie weiterhin die Regulierung der Qualität der Strafverteidigung dem Markt bzw. der Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte überlassen will oder ob sie selbst das Ruder ergreift. Die in der Praxis nicht seltenen Fälle, in denen sich Verteidiger auf Wunsch von Vorsitzenden eilfertig bereit erklären, kurzfristig einzuspringen, wenn während einer Hauptverhandlung einem Verteidiger das Mandat entzogen wurde bzw. eine Entpflichtung erfolgte, sind unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsgewährleistung äußerst problematisch. Das gilt speziell dann, wenn von einem pflichtvergessenen Anwalt auf die erforderliche Einarbeitungszeit verzichtet oder gar einem Kollegen, der zuvor auf einer angemessenen Vorbereitung bestanden hat, durch die kurzfristige Übernahme in den Rücken gefallen wird. Hier wäre eine berufsrechtliche Klarstellung, dass ein solches Verhalten nicht hinnehmbar ist, wünschenswert. Auch darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn Verteidiger eine offene und breite Diskussion über Fragen der Qualitätsgewährleistung der Strafverteidigung führen würden.

⁶⁶ BGH StV 1992, 358.

⁶⁷ OLG Nürnberg StV 1997, 481.

⁶⁸ So *Fahrendorf*, in: *Fahrendorf/Mennemeer/Terbille*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl. 2010, Rn 426.

⁶⁹ Vertiefend MAH Strafverteidigung/*Barton*, § 41 Rn 14; *Augustin*, Das Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung, 2013, S. 170 ff., hält deshalb das Zivilrecht für ungeeignet zur Prävention von Schlechtverteidigung.